

Antrag an die Mitgliederversammlung des ÖTSV am 30.5.2019

Antrag des Präsidiums

§ 6 - TEILNAHMEBEDINGUNGEN

6. Bei einem Klubwechsel **eines Tanzsportlers /einer Tanzsportlerin** tritt von dem Tag der Abmeldung vom bisherigen Klub oder ATK eine Startruhe von sechs Monaten ein. Dies gilt nicht bei Auflösung des Klubs oder ATKs. oder wenn der bisherige Klub oder ATK die schriftliche Erklärung abgibt, auf die Startruhe zu verzichten. **Ein Klubwechsel ist nur zum 1.1. bzw. 1.7. jedes Kalenderjahres möglich. Für neue Partnerschaften kann auch während eines Kalenderjahres für einen der Partner ein Klubwechsel stattfinden, wenn das Paar für einen der beiden bisherigen Klubs startet.**

Die Startruhe verlängert sich bis zur Erfüllung allfälliger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen Klub, maximal jedoch um weitere sechs Monate. ~~Bei Änderung des ordentlichen Wohnsitzes entscheidet das ÖTSV-Präsidium über die Startruhe.~~

Begründung:

Vereine investieren viel Geld in Tanzsportler. In letzter Zeit häufen sich die Klubwechsel massiv. Durch die Wechselmöglichkeit am 1.1. wird der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert. Durch diese Änderung sollen die Vereine vor häufigen Klubwechsel geschützt werden.

Es gibt im Meldegesetz den Begriff des ordentlichen Wohnsitzes nicht mehr. Die Anmeldung eines Wohnsitzes auf eine Adresse ist mittlerweile sehr einfach. Die Meldebestätigung zeigt nur den momentanen Hauptwohnsitz, ist also eine Momentaufnahme. Ein Ummelden am nächsten Tag wäre ohne Information an das Präsidium möglich.

Gültig ab 1.1.2020